Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3353

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Kostenordnung über den Geschäftswert

— Drucksache V/2738 —

A. Bericht des Abgeordneten Busse (Herford)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Kostenordnung über den Geschäftswert wurde in der 164. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 29. März 1968 in erster Lesung an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage am 27. September 1968 abschließend behandelt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme der Vorlage mit der Maßgabe, daß als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Januar 1969 eingesetzt werden soll. Er hat seine Beratung auf drei wesentliche Punkte beschränkt:

1. Das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, den Geschäftswert der Kostenordnung stärker dem wirklichen Wert des Geschäftsgegenstandes anzunähern, wenn der maßgebende Einheitswert eines Grundstücks, das Gegenstand des Geschäftes ist, von dem wahren Wert erheblich abweicht, stellt eine Zwischenlösung dar. Eine neue Hauptfeststellung der Einheitswerte kann erst in einigen Jahren vorgenommen werden. Der Rechtsausschuß hat sich an sich in seiner grundsätzlichen Einstellung auch bei anderen Vorlagen stets gegen Teil- oder Zwischenlösungen ausgesprochen. Hier akzeptiert er eine Vorwegregelung, da die Diskrepanz zwischen Einheitswert und wirklichem Wert von Grundstücken so gravierend ist, daß die weitere Hinausschiebung einer Angleichung nicht verantwortet werden kann. Er bejaht eine Vorwegregelung auch deshalb, weil es sich um eine Teillösung handelt, die bei einer endgültigen Feststellung nicht wieder aufgehoben zu werden braucht.

2. Aus dem Vorhergesagten ergibt sich bereits, daß es sich hier nicht um eine neue Bewertung von Grundstücken handelt. Die alten Einheitswerte bleiben völlig unberührt. Es werden nur zusätzliche Möglichkeiten eröffnet, einen über den Einheitswert hinausgehenden Wert von Grundstükken für die Berechnung des Geschäftswertes zu berücksichtigen. Diese Möglichkeit einer Neuberechnung wird stets akut, wenn für die Übertragung von Grundstücken keine Gegenleistung verlangt wird, da andernfalls der Verkaufspreis Maßstab für den Geschäftswert ist.

3. Der Rechtsausschuß hat sich den weitergehenden Empfehlungen des Bundesrates, auch Schreib- und Zustellungsgebühren entsprechend anzuheben, nicht angeschlossen, aber nicht etwa aus dem Grunde, weil er die Anhebung dieser Gebühren nicht anerkennen will, sondern weil eine solche Regelung nicht ohne eine entsprechende Anpassung der Anwaltsgebühren vorgenommen werden kann. Der Rechtsausschuß hat daher in Aussicht genommen, einen entsprechenden Initiativantrag aus der Mitte des Hauses einzubringen, der auch die Kanzleikosten sowohl für Notare wie für Rechtsanwälte zum Gegenstand haben soll.

Bonn, den 8. Oktober 1968

Busse (Herford)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2738 — mit der Maßgabe, daß in Artikel 3 das Datum „1. Januar 1969" eingesetzt wird, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 8. Oktober 1968

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi	**Busse (Herford)**
Vorsitzender	Berichterstatter